



Gemeinde Lobmingtal
8734 Lobmingtal, Hauptstraße Nr. 22
Telefon 03512/82923, Fax DW 20

Verfahren: 45.08.00-2020
Aktenzahl: 131-9/311 - 2020 -ob

Lobmingtal, 18.08.2020

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Frank Hohegger, Am Köberlgrund 23a, 8054 Seiersberg-Pirka
Birgit Kampl, Am Köberlgrund 23a, 8054 Seiersberg-Pirka
Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Schutzüberdachung und einem Abstellraum und
Aufstellung einer Luftwärmepumpe

Kundmachung
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.08.2020 haben Frank Hohegger, Am Köberlgrund 23a, 8054 Seiersberg-Pirka und Birgit Kampl, Am Köberlgrund 23a, 8054 Seiersberg-Pirka, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Schutzüberdachung und einem Abstellraum und Aufstellung einer Luftwärmepumpe auf dem Grundstück Nr.: **203/103, KG: Großlobming, EZ: 617** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 03.09.2020, um ca. 15:00 Uhr
mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Christian Wolf**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

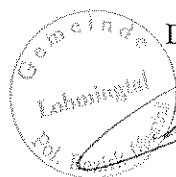
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.



Der Bürgermeister:

(Handwritten signature)
Wolf Christian